

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Umweltrecht
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Frau
Helene Halmer
Steghof 4
3243 St. Leonhard am Forst

MEW3-N-251/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1 Lageplan

E-Mail: umwelt.bhme@noel.gv.at

Fax: 02752/9025-32231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Maurer Manuela

+43 (2752) 9025

Durchwahl

32236

Datum

05.05.2025

Betrifft

„Alte Schwarzpappel beim Bauernhof Halmer“ zwischen den auf Gst.Nr. 2183 u. 2192/2, KG Ritzengrub, Gemeinde St. Leonhard am Forst;

Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk **erklärt die „Alte Schwarzpappel beim Bauernhof Halmer“** zwischen den Grundstücken Nr. 2183 u. 2192/2, KG Ritzengrub, **zum Naturdenkmal.**

Die in der Beilage verklausulierten Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 12.03.2025 wurde bei der Behörde angeregt, die alte Schwarzpappel zwischen den Grundstücken Nr. 2183 und 2192/2, KG Ritzengrub, zum Naturdenkmal zu erklären.

Daraufhin wurde von der Behörde ein Verfahren eingeleitet. Mit Schreiben vom 24.03.2025 wurden die betroffenen Grundeigentümer von der Einleitung des Verfah-

rens der beabsichtigten Unternaturdenkmalstellung verständigt und holte die Bezirkshauptmannschaft Melk eine fachliche Beurteilung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz, ob die gegenständliche Schwarzpappel Eigenschaften aufweisen, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würden, ein.

Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 08.04.2025:

„Es handelt sich bei dem beantragten Baum um eine Schwarzpappel, die eine Höhe von ca. 22 m hat. Der Brusthöhendurchmesser liegt zumindest bei 1,0 m. Über dem mächtigen Stamm setzt die Krone in einer Höhe von ca. 5 bis 6 m an. Das Alter des Baumes ist schwierig feststellbar.

Der Baum steht im Wesentlichen solitär und hat daher eine gleichmäßig ausgebildete große Krone. Östlich in ca. 24 m Entfernung befinden sich Gebäude. Das Gelände ist relativ eben. Der Baum macht insgesamt einen vitalen Eindruck, wenngleich im oberen Kronenbereich einige Totäste zu beobachten sind. Lt. Frau Halmer ist der Baum vor vielen Jahren durch einen Blitz getroffen worden. Aufgrund des Blitzeinschlages kann natürlich auch sein, dass der Baum irgendwann durch diesen Schaden von oben herab zu Fäulen beginnt.

Schwarzpappeln mit starken Stämmen und einer großen Krone sind im Bezirk Melk eher selten zu finden. Der vorgeschlagene Baum ist daher aus diesem Grund jedenfalls erhaltenswürdig. Der landschaftsprägende Charakter dieser Bäume ist zwar grundsätzlich gegeben, wird aber durch die Lage und die Tatsache, dass in der Nähe andere Gehölze bzw. Gebäude vorhanden sind, etwas reduziert.

Es wurde keine Standsicherheitskontrolle bzw. Verkehrssicherheitskontrolle des Baumes durchgeführt. Der Eigentümer ist für die Standsicherheit des Baumes zuständig. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass zukünftig aufgrund der in unmittelbarer Nähe befindlichen Gebäude Pflegemaßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung von Personen bzw. Fahrzeugen durch herabstürzende Äste erforderlich sein werden. Im Umkreis von ca. 46 m befinden sich keine öffentlichen Straßen.

In dem Bereich der Schwarzpappel befindet sich ein genehmigtes Hochwasserschutzprojekt. Im Zuge dieses Projektes sollte darauf geachtet werden, dass keine Stammschäden bzw. Wurzelschäden verursacht werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann daher zusammenfassend eine Naturdenkmalerklärung aufgrund der Seltenheit von Schwarzpappeln in derartigen Dimensionen befürwortet werden.“

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 15. April 2025 hielt die NÖ Umwelthanwaltschaft fest:

„Gegen die Erklärung zum Naturdenkmal wird seitens der NÖ Umwelthanwaltschaft kein Einwand erhoben.“

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten schlüssig und plausibel dargelegt, dass wissenschaftliche und kulturhistorische Gründe vorliegen, die eine Erklärung der Schwarzpappel zum Naturdenkmal befürwortet.

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen oder der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können gemäß § 12 Abs 1 NÖ NSchG 2000 mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Darunter fallen auch Baum- oder Gehölzgruppen bzw. Bestände seltener Pflanzenarten.

Bei gegenständlicher Schwarzpappel handelt es sich gemäß Gutachten des ASV für Naturschutz um einen Baum, welcher sich durch besondere Seltenheit und Eigenart auszeichnet.

Die Seltenheit und die Einzigartigkeit ergibt sich insbesondere aufgrund der starken Stämme und einer großen Krone.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

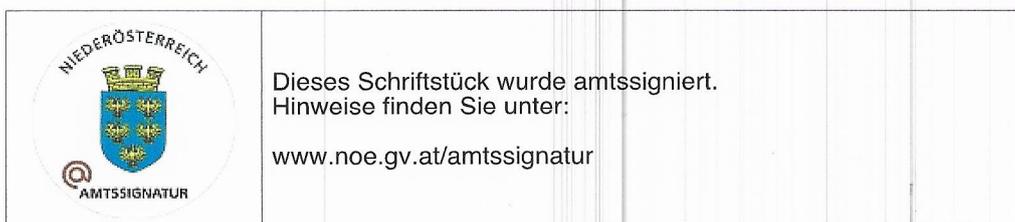
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3243 St. Leonhard am Forst
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Lanius Forschungsgemeinschaft, z.H. Herrn Obmann-Stv. Dr. Erhard Kraus, Schallaburg 14, 3382 Schallaburg
4. Abteilung Naturschutz
Zur Kenntnis

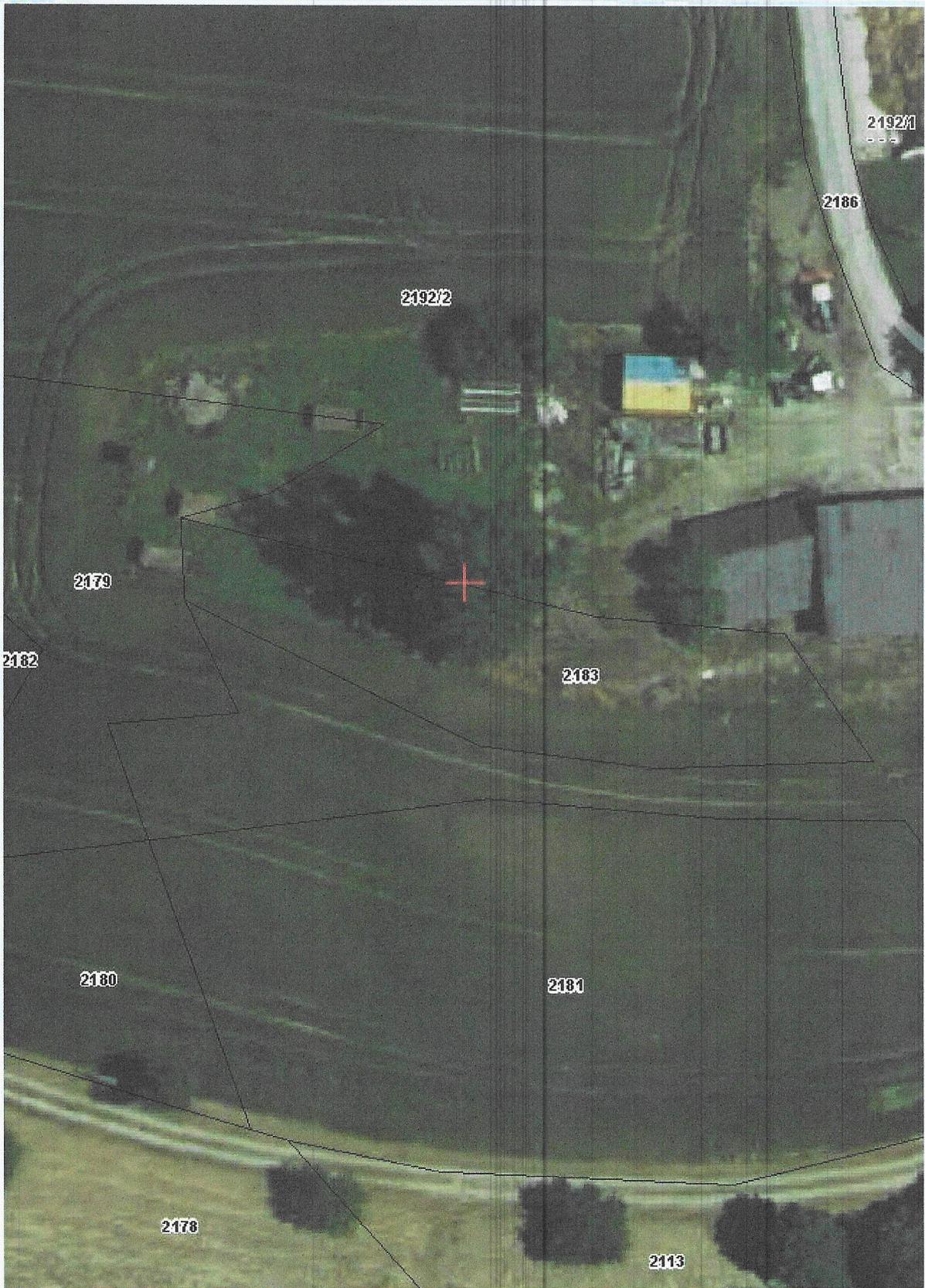
Für die Bezirkshauptfrau
Mag. W a s c h a k



Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit^{6.6.25}
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Melk, am^{1 0. JUNI 2025}


(Maurer)



Quellen: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at

© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

Verwendungszweck:

0 1:500 25 m

Druckdatum: 08.04.2025